

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/18/12417	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 25.04.2018
		Verfasser: Arne Longerich	
Beschluss über die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Hohenkirchen			

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen plant eine Änderung der Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen. Demzufolge bedarf es ebenfalls einer Änderung der entsprechenden Gebührensatzung. Hierzu erfolgten Beratungen in den Fachgremien Sozialausschuss, Bauausschuss und in der Gemeindevertretung der Gemeinde. Alle Anmerkungen und Hinweise sind geprüft und sofern rechtmäßig eingearbeitet worden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687,719) §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenkirchen vom die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- 1) Für die Benutzung der § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 15.05.-15.09. täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- 2) Für die Sondernutzung nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit

- 1) Für die Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- 2) Für die Kinder bis 14 Jahren besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- 3) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.
- 4) Einwohner der Gemeinde die sich als solches ausweisen können sind von der Gebühr befreit.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthaltes den Strand betreten will oder den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort bei der Person bzw. der technischen Einrichtung zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen ist.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag, ab 14 Jahren, 2,00 Euro.
- 2) Badegäste können für die Dauer einer Woche eine Familienkarte in Höhe von 15,00 Euro erwerben.
- 3) Urlauber können eine Dauerkarte für die Saison in Höhe von 50,00 Euro je Familie erwerben.
- 4) Gebühren für die Sondernutzung:

Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 Euro pro m ² und Tag
Mobile Verkaufswagen	20,00 Euro pro Tag
Aufstellen eines Strandkorbes:	
gewerblich	15,00 Euro monatlich
privat	10,00 Euro monatlich
Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50 Euro pro m ² und Tag
Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 Euro pro m ² und Tag
Veranstaltungen	25,00 Euro bis 10.000,00 Euro
Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 Euro bis 1.000,00 Euro
Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	200-500,00 Euro pro Tag

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen vom 27. Februar 2007 außer Kraft.

Hohenkirchen, d.

-Siegel-

Jan van Leeuwen
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.